

Monats eine Abrechnung der nach der Preisanordnung Nr. 444 zu Preisen frachtfrei Empfangsstation an volkseigene Betriebe gelieferten Erzeugnisse vorzunehmen. Die Abrechnung bezieht sich bei volkseigenen Betrieben auf die auszugleichenden Frachten und bei privaten und genossenschaftlichen Betrieben auf die auszugleichenden Frachten und Herstellerabgabepreise. Die Abrechnung hat für Frachten und Herstellerabgabepreise getrennt zu erfolgen.

Frachten-Abrechnung

Bei der Abrechnung der Frachten sind gegenüberzustellen:

Die Durchschnittsfrachten je Lieferung entsprechend der Preisliste zur Preisanordnung Nr. 444 und die tatsächlich vom Lieferwerk aufgewandten Kosten auf Grund des Frachtbriefes oder der sonstigen — gemäß § 4 der Preisanordnung Nr. 444 — in Betracht kommenden Belege.

Abrechnung der Herstellerabgabepreise privater Betriebe

Bei der Abrechnung der Preise durch die privaten Betriebe sind gegenüberzustellen:

Die Industrieabgabepreise je Lieferrechnung entsprechend der Preisliste zur Preisanordnung Nr. 444 und die durch Preisanordnung oder Preisbewilligungen bestätigten Herstellerabgabepreise der genossenschaftlichen und privaten Lieferbetriebe.

(2) Die Unterschiedsbeträge der Frachten und Herstellerabgabepreise sind im einzelnen festzustellen.

§ 4

(1) Sämtliche Betriebe, die der Preisanordnung Nr. 444 unterliegende Baustoffe produzieren, sind verpflichtet, für die erste Monathälfte bis zum 20. eines jeden Monats, für die zweite Monathälfte bis zum 5. des folgenden Monats der zuständigen Ausgleichskasse eine Meldung über die nach § 3 abzuführenden oder geforderten Unterschiedsbeträge, getrennt nach Frachten und Herstellerabgabepreisen, unter Verwendung der bei den DHZ-Niederlassungen gemäß § 1 anzufordernden Vordrucke zu machen. Vordrucke für die Meldungen sind bei der zuständigen Zweigstelle der Ausgleichskasse anzufordern.

*

(2) Sind keine ausgleichspflichtigen Lieferungen angefallen, so ist schriftliche Fehlmeldung an die zuständige Ausgleichskasse zu erstatten. Ergibt sich bei der Abrechnung nach § 4, daß die in Rechnung gestellten Durchschnittsfrachten oder Industrieabgabepreise laut Preisliste zur Preisanordnung Nr. 444 insgesamt höher sind als die tatsächlich gezahlten Frachtkosten oder die preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreise, so ist der Betrieb verpflichtet, den Unterschiedsbetrag an die zuständige Ausgleichskasse abzuführen.

(3) Sind die zulässigen Durchschnittsfrachten oder Industrieabgabepreise laut Preisliste zur Preisanordnung Nr. 444 insgesamt geringer als die tatsächlich gezahlten Frachtkosten oder die preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreise, so hat das Lieferwerk einen Anspruch an die zuständige Zweigstelle der Ausgleichskasse auf Zahlung des Unterschiedsbetrages.

(4) Halbmonatsbeträge bis 3 DM für Frachten oder Herstellerabgabepreise sind nicht auszugleichen. Meldung nach § 3 ist jedoch zu erstatten.

(5) Bei genossenschaftlichen und privaten Betrieben sind Forderungen und Verpflichtungen aus den halbmonatlichen Abrechnungen für Frachten und Herstellerabgabepreise nach Einreichung der getrennten Meldungen zu verrechnen. Der verbleibende Unterschiedsbetrag ist ohne Rücksicht auf die Höhe vom Lieferwerk abzuführen oder von der Ausgleichskasse an das Lieferwerk zu zahlen.

(6) Abzuführende Beträge müssen für die erste Hälfte eines Monats bis zum 22. eines jeden Monats und für die zweite Hälfte eines Monats bis zum 7. des folgenden Monats bei der zuständigen Zweigstelle der Ausgleichskasse eingegangen sein.

(7) Die Forderungen nehmen ohne Rücksicht auf die Höhe nicht am RE-Verfahren teil.

(8) Soweit die Lieferwerke Anspruch auf Auszahlung von Unterschiedsbeträgen haben, sind diese spätestens bis zum 12. des Monats für die zweite Hälfte des Vormonats oder bis zum 27. für die erste Hälfte des Monats durch die Ausgleichskasse zu zahlen.

§ 5

(1) Die Kontrolle über die Richtigkeit der Abrechnungen und Meldungen erfolgt durch die Ausgleichskasse. Den mit der Kontrolle Beauftragten sind die entsprechenden Unterlagen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Für die Einziehung von Beträgen, die von den Betrieben nicht rechtzeitig an die Ausgleichskasse abgeführt werden, ist gegenüber volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben die Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) anzuwenden. Das Haushaltsvollstreckungsverfahren wird durchgeführt von der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst.

(3) Überfällige Forderungen gegenüber genossenschaftlichen und privaten Betrieben werden auf Antrag der Zentralen Leitung der DHZ Baustoffe, Berlin-Karlshorst, Junker-Jörg-Straße 9, auf dem Wege der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung eingezogen.

(4) Gehen die zu zahlenden Beträge der Lieferwerke nicht rechtzeitig auf dem Konto der Ausgleichskasse ein, so sind Verspätungszinsen in Höhe von 8 % jährlich zu entrichten.

§ 6

Die DHZ Baustoffe hat bei der Verteilung von Baustoffen an Abnehmer die Einhaltung des kürzesten Warenweges zu beachten.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1955

Ministerium für Aufbau

I. V.: Hafrang
Staatssekretär